



ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von

Antonia Stutz,
Urkundsperson des Kantons Aargau,
Rechtsanwältin, Baden

KAUFVERTRAG

mit Begründung eines Wohnrechts

I. PARTEIEN

1. Verkäuferschaft und Wohnrechtsberechtigte

Die Eheleute:

1.1 Herr Walter Bachmann, geb. 22. Dezember 1944,

1.2 Frau Elizabeth Bachmann-Taylor, geb. 14. März 1952,

beide von Niedermuhlern (BE), in 5417 Untersiggenthal, Landstrasse 49

als Gesamteigentümer infolge einfacher Gesellschaft

2. Käuferschaft und Wohnrechtsbelastete

Ortsbürgergemeinde Untersiggenthal, Kornfeldweg 2, 5417 Untersiggenthal

als Alleineigentümerin



II. KAUFOBJEKT

3. Eigentumsübertragung

- 1 Die Verkäuferschaft verkauft der Käuferschaft zu Alleineigentum das Grundstück gemäss Ziffer 4 hiernach.

4. Grundstück

Liegenschaft Untersiggenthal Nr. 1811

Gemeinde	Untersiggenthal (BFS-Nr. 4044)	
Grundbuch-Typ	Eidgenössisch	
Grundstück-Nr	1811	
Form der Führung	Eidgenössisch	
E-GRID	CH719585830178	
Fläche	501 m ²	
Mutation		
Plan-Nr.	42	
Lagebezeichnung	Üsseri Mardelächer	
Bodenbedeckung	Gebäude, 83 m ²	
	Gartenanlage, 418 m ²	
	Garage, Schopf, Versicherungs Nr.: 1279, 20 m ²	
Gebäude / Bauten	Einfamilienhaus, Versicherungs Nr.: 440, 63 m ²	Landstrasse 49, 5417 Untersiggenthal 00
Bemerkungen Grundbuch		
Dominierte Grundstücke	Keine	

Anmerkungen

30.03.2004 002-2584 Veräusserungsbeschränkung gem. Art. 30e BVG ID.002-2012/006462
EREID: CH53760000000100201256

- 2 Die Grundeigentümer haben Jahrgang 1944 bzw. 1952. Die Anmerkung ID. 002-2012/006462 kann somit gestützt auf Art. 30e Abs. 3 lit. a BVG gelöscht werden.

Dienstbarkeiten

15.06.1939 002-849 (R) Einfriedungsrecht auf die Grenze ID.002-2012/006460
EREID: CH53760000000100333666
z.L. LIG Untersiggenthal 4044/1294
15.06.1939 002-850 (R) Einfriedungsrecht auf die Grenze ID.002-1955/065898
EREID: CH53760000000095807887
z.L. LIG Untersiggenthal 4044/1292



05.02.2010 002-1064

(L) Baurecht für Lärmschutzwand, Unterhaltungspflicht gemäss Beleg
ID.002-2012/006461
EREID: CH53760000000100243363
z.G. Staat Aargau, Aarau

Grundlasten und Vormerkungen

Keine

Grundpfandrechte

12.10.1995 012-3615

Namen-Papier-Schuldbrief, Fr. 290'000.00, 1. Pfandstelle, Max.
10%, ID.002-2012/008628, Einzelpfandrecht
EREID: CH53760000000120530768
Grundpfandgläubiger Raiffeisenbank Surbtal-Wehntal Genossen-
schaft, Lengnau AG

III. KAUFPREIS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5. Verkehrswert und Kaufpreis

- 3 Der Verkehrswert für das Kaufobjekt gemäss Ziffer 4 hiervor beträgt **CHF 800'000.00** (Schweizer Franken achthunderttausend).
- 4 Unter Berücksichtigung des Wohnrechts (vgl. hiernach, Ziffer IV) beträgt der Kaufpreis für das Kaufobjekt gemäss Ziffer 4 hiervor **CHF 596'392.00** (Schweizer Franken fünfhundertsechsendneunzigtausenddreihundertzweiundneunzig).

6. Zahlungsmodalitäten

- 5 Der Kaufpreis ist wie folgt zu bezahlen:
- a) Die Käuferschaft überweist innert fünf Bankarbeitstagen seit Erhalt der vorbehaltlosen Bestätigung des Grundbuchamtes betreffend die Eintragung dieses Kaufvertrages im Grundbuch 3 % des Kaufpreises zur Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer an das Gemeindesteueramt Untersiggenthal (IBAN CH71 3000 5231 1852 7601 R), lautend auf Steuerbezug Aarg. Gemeinden (Untersiggenthal), 5004 Aarau, Referenz 10 40441 25137 79042 67100 00007, Vermerk: GGST / Walter Bachmann und Elizabeth Bachmann-Taylor, somit

CHF 24'000.00

Übertrag

CHF 24'000.00



[Handwritten signatures and initials in blue ink]

Übertrag CHF 24'000.00

b) Die Käuferschaft löst per Antritt von Nutzen und Schaden gemäss Ziffer 19 hiernach die auf dem Kaufobjekt lastenden Grundpfandschulden 1. Ranges über nominal CHF 290'000.00 und effektiv CHF 251'500.00 bei der Raiffeisenbank Surbtal-Wehntal Genossenschaft in Endingen ab.

c) Die Käuferschaft überweist innert fünf Bankarbeitstagen seit Erhalt der vorbehaltlosen Bestätigung des Grundbuchamtes betreffend die Eintragung dieses Kaufvertrages im Grundbuch (Tagebuch) die Kaufpreisrestanz von CHF 320'892.00

ausmachend wiederum den Kaufpreis von CHF 596'392.00

- 6 Der Schuldbrief wird von der bisherigen Gläubigerin unbelehnt direkt an die finanzierende Bank der Käuferschaft zur Regelung der Neufinanzierung abgetreten.
- 7 Die Zahlungen gemäss lit. b) und c) bei der Raiffeisenbank Surbtal-Wehntal Genossenschaft auf das Konto IBAN CH56 8080 8007 0392 1440 6, lautend auf die Verkäuferschaft, einzubezahlen.
- 8 Bei verspäteter Zahlung ist ohne weitere Mahnung ab Fälligkeit der gesetzliche Verzugszins von 5 % p.a. geschuldet.

7. Übernahme der Titelsverpflichtungen

- 9 Die nominellen Titelsverpflichtungen des abgelösten Schuldbriefes werden von der Käuferschaft als Alleinschuldnerin übernommen.

8. Kaufpreissicherstellung

- 10 Die Verkäuferschaft verzichtet vorläufig auf eine Sicherstellung des Kaufpreises. Das Verkäuferpfandrecht bleibt vorbehalten.



IV. EINRÄUMUNG EINES WOHNRECHTS

9. Begründung und Umfang

- 11 Die Käuferschaft als Wohnrechtsbelastete räumt der Verkäuferschaft als Wohnrechtsberechtigten gemäss Ziffer 1.1 und 1.2 ein Wohnrecht i.S. von Art. 776 ff. ZGB am Kaufobjekt (Liegenschaft Untersiggenthal Nr. 1811) ein. Dieses Wohnrecht umfasst die ausschliessliche Benutzung des gesamten Gebäudes.
- 12 An den nicht bewohnbaren Räumen und am Schopf (Gebäude-Nr. 1279) räumt die Wohnrechtsbelastete den Wohnrechtsberechtigten ein ausschliessliches Benutzungsrecht für die Dauer des Wohnrechts ein.
- 13 Das Wohnrecht beinhaltet auch die ausschliessliche Benutzung der Gartenanlage.
- 14 Die Wohnrechtsberechtigten dürfen nahe Familienangehörige und/oder Betreuungs- oder Pflegepersonen aufnehmen. Andere Personen mit der Absicht eines längeren Verbleibs von mehreren Wochen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnrechtsbelasteten im Kaufobjekt aufgenommen werden.

10. Dauer

- 15 Das Wohnrecht beginnt mit der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch und ist befristet auf zehn Jahre seit Abschluss dieses Kaufvertrages. Es endet damit spätestens am 14. Oktober 2036.
- 16 Das Wohnrecht erlischt mit dem Ableben des zweitversterbenden Wohnrechtsberechtigten oder wenn beide Wohnrechtsberechtigte für eine Dauer von mindestens sechs Monate ununterbrochen in einem Pflegeheim oder Spital untergebracht wurden. Die Wohnrechtsberechtigten informieren die Wohnrechtsbelastete hierüber spätestens vier Monate nach Beginn eines entsprechenden Aufenthalts im Spital und/oder Pflegeheim.
- 17 Die Wohnrechtsberechtigten können jederzeit auf das ihnen zustehende Wohnrecht schriftlich verzichten.

11. Übertragbarkeit und Vererblichkeit

- 18 Das Wohnrecht ist weder übertragbar noch vererblich.



12. Kosten

12.1 Nebenkosten

- 19 Die Wohnrechtsberechtigten tragen sämtliche Nebenkosten (insbesondere Wasser und Strom), Steuern, Abgaben (insbesondere Eigenmietwert), welche im Zusammenhang mit dem Wohnrecht belasteten Gebäude samt Garten und Umschwung anfallen.
- 20 Die Wohnrechtsbelastete trägt demgegenüber die übrigen Eigentümerlasten (z.B. Gebäudeversicherungsprämie) und sämtliche weiteren Kosten, welche im Übrigen mit der Liegenschaft Untersiggenthal Nr. 1811 anfallen.

12.2 Unterhalts- und Erneuerungskosten

- 21 Die Wohnrechtsberechtigten kennen den aktuellen Ausbaustandard und Zustand der Liegenschaft und übernehmen diesen.
- 22 Das Kaufobjekt weist einen grösseren Sanierungs- und Investitionsbedarf auf. Die Wohnrechtsberechtigten haben gegenüber der Wohnrechtsbelasteten keinen Anspruch auf Erneuerungen, Komfortverbesserung, Modernisierung oder auf Komforterhöhung des Kaufobjekts. Die Wohnrechtsbelastete ist einzig verpflichtet, das Kaufobjekt gebrauchstauglich, bewohnbar und in einem Zustand zu unterhalten, dass keine Gefährdung vom Kaufobjekt für Personen ausgeht. Bei Schäden oder Defekten hat die Wohnrechtsbelastete in erster Linie eine Reparatur vorzunehmen. Ein Ersatz erfolgt nur, soweit eine Reparatur technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht vertretbar oder zur Aufrechterhaltung der sicheren und bestimmungsgemässen Nutzung des Kaufobjekts notwendig ist. Die gemäss dieser Randziffer 22 anfallenden Unterhalts- und Erneuerungskosten (kleiner und grosser Unterhalt) trägt die Wohnrechtsbelastete.

12.3 Sonstige Kosten

- 23 Sonstige Kosten, die hiervor nicht geregelt sind, bezahlt die Wohnrechtsbelastete analog einer Vermieterin.

13. Entschädigung

- 24 Für die Einräumung des Wohnrechts ist keine Entschädigung geschuldet.

14. Bewertung des Wohnrechts

- 25 Das Wohnrecht wird mit CHF 23'940.00 pro Jahr bewertet.



- 26 Dies ergibt aufgrund der statistischen Lebenserwartung der Wohnrechtsberechtigten gemäss Kapitalisierungssoftware "capitalisator 4 © Leonardo" (Faktor 8.50) und einem Zinssatz von 3,0% p.a. einen Kapitalwert des Wohnrechts von CHF 203'608.00.
- 27 Die Kapitalisierung ist ein Bestandteil dieses Vertrages, wird aber nicht zu den Grundbuchakten gegeben (Beilage 1).

15. Grundbucheintrag

- 28 Das Wohnrecht ist wie folgt als Dienstbarkeit im Nachgang zu den bestehenden beschränkten dinglichen Rechten auf Liegenschaft Untersiggenthal Nr. 1811 einzutragen:

Last: Wohnrecht z.G. Herrn Walter Bachmann, geb. 22. Dezember 1944, und Frau Elizabeth Bachmann-Taylor, geb. 14. März 1952, beide von und in Untersiggenthal, befristet bis 14. Oktober 2036

16. Entschädigung bei vorzeitiger Beendigung des Wohnrechts (rein obligatorisch)

- 29 Die Wohnrechtsberechtigten sind jederzeit gemeinsam, bzw. nach dem Ableben eines Wohnrechtsberechtigten einzeln, berechtigt, auf das Wohnrecht mit eingeschriebenem Brief an die Käuferschaft zu verzichten.
- 30 Bei einem solchen Verzicht beider Wohnrechtsberechtigten oder im Fall, dass beide Wohnrechtsberechtigten während der Wohnrechtsdauer versterben, ist die Restlaufzeit des Wohnrechts von der Wohnrechtsbelasteten zu entschädigen.
- 31 Diese Entschädigung berechnet sich aufgrund der statistischen Lebenserwartung der Wohnrechtsberechtigten gemäss Capitalisator 4 bei einem Zinssatz von 3,0 % p.a. und einer Jahresnetto-Miete von CHF 23'940.00. Die Entschädigung ist innert 30 Tagen seit der vollständigen Räumung der Liegenschaft zur Zahlung fällig. Bei einem lebzeitigen Verzicht der Wohnrechtsberechtigten muss zudem die schriftliche Verzichtserklärung auf das Wohnrecht der Wohnrechtsbelasteten im Sinne einer Zahlungsbedingung übergeben worden sein.
- 32 Sobald feststeht, dass beide Wohnrechtsberechtigten oder der überlebende Wohnrechtsberechtigte definitiv und dauerhaft aus dem Wohnrechtsobjekt ausziehen (z.B. Umzug in ein Alters-/Pflegeheim), ist das Wohnrecht gegen Bezahlung der Entschädigung zu löschen.
- 33 Die Wohnrechtsberechtigten sind verpflichtet, innert 30 Tagen seit dem definitiven Auszug der Löschung des Wohnrechts zuzustimmen und eine entsprechende Löschungserklärung nach Erhalt der Zahlung zu Händen des Grundbuchamtes zu unterzeichnen.



- 34 Bei Ableben beider Wohnrechtsberechtigter wird das Wohnrecht gestützt auf die Todesscheine auf Antrag der Wohnrechtsbelasteten im Grundbuch gelöscht.

V. WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

17. Antritt von Nutzen und Schaden

- 35 Nutzen und Schaden (Besitzantritt) am Kaufobjekt gehen mit der Eigentumsübertragung gemäss Ziffer 18 hiernach auf die Käuferschaft über.
- 36 Vorbehalten bleibt das Wohnrecht gemäss Ziffer IV hiervor.

18. Eigentumsübertragung

- 37 Die Eigentumsübertragung erfolgt mit Eintrag dieses Vertrages im Grundbuch (Datum Tagebucheintrag).
- 38 Die Anmeldung der Handänderung beim Grundbuchamt kann sofort erfolgen.

19. Gewährleistung

- 39 Die Käuferschaft übernimmt das Kaufobjekt im heutigen, ihr bekannten und bezüglich aller Geräte und Einrichtungen in funktionierendem Zustand.
- 40 Jede Gewährleistung der Verkäuferschaft für den Zustand des Kaufobjektes wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und soweit dieser Vertrag nicht ausdrückliche Zusicherungen enthält.
- 41 Die Parteien erklären, von der Urkundsperson über die Bedeutung dieser Bestimmung orientiert worden zu sein.

20. Belastetes Material

- 42 Das Kaufobjekt befindet sich nicht im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Aargau.

21. Zustand des Kaufobjektes bei der Übergabe

- 43 Der Zustand des Kaufobjektes ist der Käuferschaft bekannt.



- 44 Das Kaufobjekt wird nach Ablauf des Wohnrechts bzw. nach dem Auszug des zweiten Wohnrechtsberechtigten bzw. nach dem Ableben des zweiten Wohnrechtsberechtigten frei von allfälligen beweglichen Sachen (vollständig geräumt) und besenrein übergeben. Die Verkäuferschaft ist berechtigt, die Hühnerställe auf dem Grundstück zurückzulassen. Diese werden auf Kosten der Käuferschaft nach dem Auszug der Wohnrechtsberechtigten geräumt und entfernt.
- 45 Die Verkäuferschaft bzw. die Erben der Verkäuferschaft haben eine Frist von 3 Monaten ab dem Auszug bzw. dem Ableben der Verkäuferschaft für die Räumung der Liegenschaft.

22. Miet- und Pachtverhältnisse

- 46 Die Verkäuferschaft übergibt der Käuferschaft das Kaufobjekt frei von Miet- und Pachtverhältnissen.

23. Betriebs- und Nebenkosten

- 47 Die Parteien rechnen über die auf das Kaufobjekt sich beziehenden Betriebs- und Nebenkosten nach Ablauf des Wohnrechts bzw. nach dem Auszug des zweiten Wohnrechtsberechtigten ausseramtlich ab.
- 48 Die Ausgleichszahlung wird innert 30 Tagen nach Vorliegen der Abrechnung zur Zahlung fällig.

24. Niederspannungsinstallationen

- 49 Die Vertragsparteien nehmen davon Kenntnis, dass nach Ziffer 3 des Anhangs zur Verordnung über die elektrischen Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 (SR 734.27) die Niederspannungsinstallationen mit zehn- oder zwanzigjähriger Kontrollperiode bei einer Handänderung kontrolliert werden müssen, wenn seit der letzten Kontrolle mehr als fünf Jahre vergangen sind.
- 50 Die Verkäuferschaft erklärt, dass seit der letzten Kontrolle der elektrischen Niederspannungsinstallationen im Vertragsobjekt mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Kosten einer allfälligen Kontrolle sowie der allfälligen Massnahmen gehen zu Lasten der Käuferschaft.

25. Versicherungen

- 51 Der Käuferschaft ist bekannt, dass alle sich auf das Kaufobjekt beziehenden privaten Versicherungsverträge (Sach- und Haftpflichtversicherungen) von Gesetzes wegen im Zeitpunkt der Handänderung (Grundbucheintrag) auf sie übergehen, sofern sie den Übergang nicht innert 30



Two handwritten signatures in blue ink. The first signature is a stylized 'A' with a long vertical stroke. The second signature is more complex, starting with a large 'H' and followed by several loops and a final 'B'.

Tagen seit der Handänderung gegenüber dem Versicherer schriftlich ablehnt. Die Verkäuferschaft erklärt, dass keine solchen Verträge bestehen.

- 52 Die obligatorische Feuer- und Elementarschadenversicherung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung geht automatisch auf die Käuferschaft über und kann nicht gekündigt werden.

26. Kosten der Eigentumsübertragung

- 53 Die Kosten der Eigentumsübertragung (Notariats- und Grundbuchgebühren) werden von der Käuferschaft alleine getragen.

27. Steuern

- 54 Eine allfällige durch diesen Vertrag anfallende Steuer wird durch die Verkäuferschaft getragen.
- 55 Bei der Veräusserung von Grundstücken steht dem Kanton und der Gemeinde ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht für die Grundstückgewinnsteuern und für die auf Veräusserungsgewinnen erhobenen Einkommens- und Gewinnsteuern zu (§ 234a StG). Das Pfandrecht beträgt pauschal 3 % des Kaufpreises.
- 56 Der entsprechende Betrag wird mit der Kaufpreiszahlung gemäss Ziffer 6 lit. a) hiavor sichergestellt.

28. Hinweise

- 57 Die Parteien erklären, von der Urkundsperson insbesondere über folgende Punkte informiert worden zu sein:

- a) Die grundbuchliche Beschreibung sowie den Inhalt der aus dem Grundstückbescrieb gemäss Ziffer 4 hiavor ersichtlichen Rechte und Lasten.

Die Verkäuferschaft bestätigt, dass bezüglich des Kaufobjektes keine obligatorischen oder nachbarrechtlichen Verpflichtungen bestehen, die aus dem Grundbuchbescrieben gemäss Ziffer 4 hiavor nicht ersichtlich sind.

- b) Den Vorrang des öffentlichen Rechts. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen können unabhängig von einem Grundbucheintrag bestehen. Die Parteien haben Kenntnis vom Inhalt des ÖREB-Katasters. Dieser wird von den Behörden laufend ergänzt und ist zurzeit noch nicht vollständig (www.ag.ch/oereb).

- c) Die Grundzüge der Steuerfolgen der Transaktion.



d) Die gesetzlichen Pfandrechte

- i. unmittelbare: Grundstückgewinnsteuer und auf Veräusserungsgewinnen erhobene Einkommens- und Gewinnsteuern (§ 234a StG); Kosten der Sicherungsvorkehren des Pfandgläubigers (Art. 808 Abs. 3 ZGB, Art. 810 Abs. 2 ZGB); Betreuungskosten, Zinsen (Art. 818 ZGB), Auslagen zur Erhaltung der Pfandsache (Art. 819 ZGB); Grundeigentümerbeiträge an die Erschliessung (§ 34 Abs. 5 BauG) und die Landumlegung (§ 79 Abs. 2 BauG); Mehrwertabgabe (§ 28c BauG); und
- ii. mittelbare: Kaufpreisforderung (Art. 837 ZGB), Forderungen der Bauhandwerker (Art. 837 ZGB).

29. Vorbehalt der Zustimmung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung

- 58 Dieser Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn die Ortsbürgergemeindeversammlung Untersigenthalt diesem Vertrag nicht rechtskräftig zustimmt (auflösende Bedingung). Sollte diese Zustimmung nicht erteilt werden, fällt dieser Vertrag ohne Schadenersatzfolgen nachträglich dahin.

30. Original, Vertragskopien

- 59 Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, welches dem Grundbuchamt als Rechtsgrundaussweis dient.
- 60 Die Parteien erhalten auf Wunsch eine beglaubigte Vertragskopie.

31. Vollmacht

- 61 Allfällige Verfügungen des Grundbuchamtes sind ausschliesslich der Urkundsperson zuzustellen. Die Parteien bevollmächtigen die Urkundsperson, nach eigenem Ermessen bei Verfügungen des Grundbuchamtes einen entsprechenden Rechtsmittelverzicht abzugeben.
- 62 Die Urkundsperson wird mit Substitutionsrecht ermächtigt und beauftragt, alle für die grundbuchliche Behandlung dieses Rechtsgeschäfts erforderlichen Rechtsausweise (Bevolligungen, Zustimmungserklärungen, Einwilligungen etc.) zu beschaffen und dem Grundbuchamt zur Eintragung anzumelden. Diese Vollmacht gilt auch im Falle des Verlusts der Handlungsfähigkeit sowie über den Tod hinaus.



- 63 Frau Evelyne Vock, von und in Wohlen, und Frau Regula Zimmermann, von Zurzach, in Klingnau, beide Notariatsassistentinnen, werden je einzeln ermächtigt, Korrekturen und Änderungen sowie Vertragsergänzungen, die allfällig zur Herbeiführung der Eintragungsfähigkeit erforderlich sind, nach Unterzeichnung der Urkunde selbständig vorzunehmen, sofern nötig in einem Nachtrag, und dem Grundbuchamt anzumelden. Die Bevollmächtigten sind zur Doppelvertretung befugt.
- 64 Die Parteien werden im Falle von Nachträgen von der Urkundsperson informiert.

32. Bestätigung der Urkundsparteien

- 65 Die Urkundsparteien bestätigen durch Unterzeichnung dieser Urkunde, dass sie diese in Gegenwart der Urkundsperson gelesen haben und dass der Inhalt ihrem Willen entspricht.

Untersiggenthal, den 14. Oktober 2026

Die Verkäuferschaft:



(Walter Bachmann)



(Elizabeth Bachmann-Taylor)

Die Käuferschaft:

Ortsbürgergemeinde Untersiggenthal

Vertreten durch den Gemeinderat:

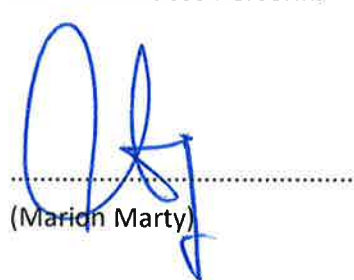
Der Gemeindeamann:



(Adrian Michael Hitz)



Die Gemeindeschreiberin:



(Marion Marty)

Beilage 1: Kapitalisierung Wohnrecht gemäss "capitalisator © Leonardo"



BEURKUNDUNG

Die Urkundsperson bescheinigt:

1. Herr Walter Bachmann und Frau Elizabeth Bachmann-Taylor, beide vorgenannt, haben sich durch Identitätskarte Nr. E4679938 und Nr. K0E37K45 ausgewiesen.
2. Die Ortsbürgergemeinde Untersiggenthal ist von Gesetzes wegen durch den Gemeinderat Untersiggenthal und dieser durch den Herr Gemeindeammann, Herrn Adrian Michael Hitz, geb. 26. April 1965, von und in Untersiggenthal und die Gemeindeschreiberin Frau Marion Marty, geb. 18. Mai 1978, von Unteriberg SZ, in Klingnau, vertreten. Sie haben sich durch Identitätskarte Nr. E3995812 und Pass Nr. X9336640 ausgewiesen.
3. Der Gemeinderat Untersiggenthal hat gemäss dem mir vorliegenden Protokollauszug der 27. Sitzung vom 14. September 2026 der vorliegenden Urkunde zugestimmt.
4. Herr Walter Bachmann, Frau Elizabeth Bachmann-Taylor, Herr Adrian Michael Hitz und Frau Marion Marty, alle vorgenannt, haben diese Urkunde in meiner Gegenwart gelesen und mir erklärt, diese enthalte ihren mitgeteilten Willen.
5. Die in Ziffer 4 hiavor genannten Personen haben hierauf diese Urkunde eigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet.

Untersiggenthal, den 14. Oktober 2026

PB-Nr. 291

Die Urkundsperson:



A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, flowing line.

Kapitalisieren

Personen

Name Person 1	Walter Bachmann
Alter 1	82 Jahre
Geschlecht	männlich
Name Person 2	Elizabeth Bachmann
Alter 2	74 Jahre
Geschlecht	weiblich

Kapitalisierung

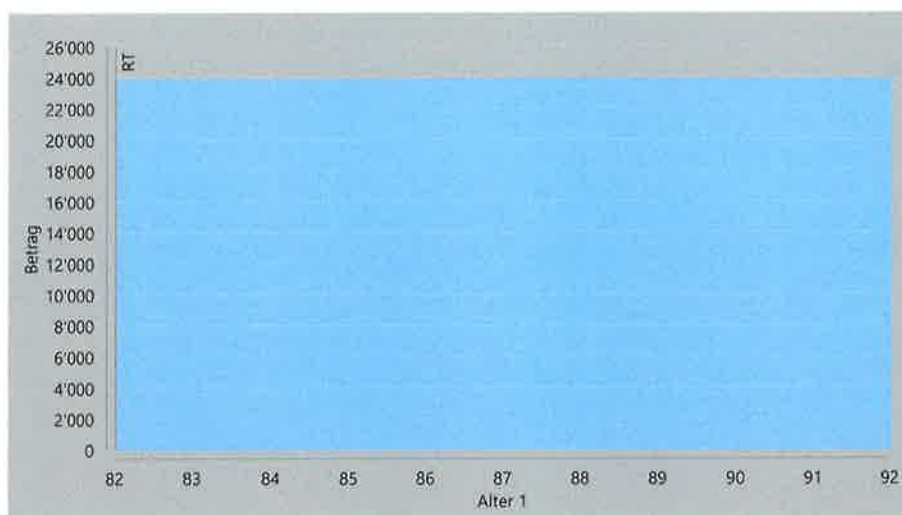
Rentenart	Mortalität - auf das längere Leben (2020)
Aufschub	kein Aufschub
Dauer Person 1	Anzahl Jahre 10
Dauer Person 2	Anzahl Jahre 10
Zinsfuss	3.0 %
Zahlungsweise	monatlich vorschüssig
Rechnungsgrundlage	Überlebensordnung AHV 2020

Jahresbetrag / Verlauf

Betrag	23'940
Verlauf	Konst

EB
WB

Grafik



Ergebnis

Barwert 203'608

Faktor 8.50

Handwritten signatures: A Q, EB, and GB.

Details

Jahr	Alter 1	Alter 2	Betrag	Verlauf	Faktor	Barwert
	82	74	23'940	Konst, 0.99%	8.50	203'608
0	82	74	23'940		0.99	23'701
1	83	75	23'940		0.96	22'982
2	84	76	23'940		0.93	22'264
3	85	77	23'940		0.90	21'546
4	86	78	23'940		0.87	20'828
5	87	79	23'940		0.84	20'110
6	88	80	23'940		0.81	19'391
7	89	81	23'940		0.77	18'434
8	90	82	23'940		0.74	17'716
9	91	83	23'940		0.71	16'997

EB
EB